

Statuten

Zentralschweizer Unihockeyverband (ZSUV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel	Überall, wo die männliche Form gewählt wurde, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form.
Name	Artikel 1 Der Zentralschweizer Unihockeyverband (kurz ZSUV) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Artikel 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
Zweck	Artikel 3 Der Zentralschweizer Unihockeyverband ist für die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation des Unihockeysportes in der Zentralschweiz zuständig und kann in Absprache mit su eigene Meisterschaften anbieten. Der Verband vertritt vorwiegend die Kantone Nidwalden (NW), Obwalden (OW), Schwyz (SZ), Uri (UR) und Zug (ZG). Wo besondere geographische oder verkehrstechnische Verhältnisse vorliegen, können Vereine angrenzender Teilverbände sich auf Antrag dem ZSUV anschliessen. Der Zentralschweizer Unihockeyverband vertritt die Interessen des Unihockeysports der Zentralschweiz gegenüber der Regionalliga von swiss unihockey (su, nationaler Verband), Behörden und Institutionen.
Rechte und Pflichten	Artikel 4 Die Mindestanforderung von Rechten und Pflichten des Zentralschweizer Unihockeyverbands sind gestützt auf Art. 45 des RLR von su.
Regionalliga-Komitee	Artikel 5 Die Regionalligaversammlung wählt Vertreter für das Regionalliga-Komitee. Für diese Aufgabe kann der Zentralschweizer Unihockeyverband jeweils ein Vorstandsmitglied nominieren. Der nominierte darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands eines NL-Vereins sein.
Neutralität	Artikel 6 Der Zentralschweizer Unihockeyverband ist politisch und konfessionell neutral. Bei Abstimmungen und Vorlagen, welche die Interessen des Unihockeysports tangieren und die Entwicklung des Sportes beeinflussen, kann der Zentralschweizer Unihockeyverband und dessen Mitglieder wie auch die interessierte Öffentlichkeit sachlich und transparent darüber informieren und gegebenenfalls eine Abstimmungsparole fassen.
Verbandsjahr/Rechnungsjahr	Artikel 7 Das Rechnungsjahr entspricht dem Verbandsjahr und dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p>Artikel 8 Mitglieder des Zentralschweizer Unihockeyverbands sind vorwiegend die in der Meisterschaft von swiss unihockey spielberechtigten Vereine mit Sitz in den Kantonen NW/OW/SZ/UR/ZG. Ein Wechsel des Teilverbandes hat termingerecht gemäss Art. 22 auf die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Mitgliedschaft ist dem Einzugsgebiet des ZSUV zugeteilt und beginnt mit Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Artikel 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) den Austritt aus su. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. b) den Ausschluss durch su gemäss Art. 17, Statuten su.</p>
Verpflichtungen der Mitglieder	<p>Artikel 10 Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, der Reglemente, der Beschlüsse und sonstigen Weisungen des Zentralschweizer Unihockeyverbands und seiner Organe verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) verpflichtet. Das Fernbleiben an der MV wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement belegt.</p>
Rechte der Mitglieder	<p>Artikel 11 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie sind innerhalb des Zentralschweizer Unihockeyverbands gleichberechtigt.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Artikel 12 Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Finanzreglement umschrieben, welches bei notwendigen Anpassungen jährlich durch die MV genehmigt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäss des Finanzreglements zu leisten.</p>
Ehrenmitgliedschaft	<p>Artikel 13 Einzelpersonen, welche sich um den Unihockeysport innerhalb des Zentralschweizer Unihockeyverbands ausserordentlich verdient, gemacht haben, werden auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der MV zum Ehrenmitglied ernannt.</p>

III. Finanzen

Einnahmen	<p>Artikel 14 Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einnahmen gemäss Finanzreglement- Subventionen, Zuwendungen- Erträgen aus Vereinbarungen, Dienstleistungen und Sponsoring- Erträgen aus Veranstaltungen und sonstige Einnahmen- Vermögensertrag
Haftung	<p>Artikel 15 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Zentralschweizer Unihockeyverband nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>

IV. Organisation

Organe

Artikel 16

Die Organe des Zentralschweizer Unihockeyverbands sind:

- A. die Mitgliederversammlung (MV)
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Zentralschweizer Unihockeyverbands. Sie besteht aus allen Mitgliedern (ein Vorstandsvertreter je Verein).

Statutarische Geschäfte

Artikel 18

Die MV beschliesst folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Revisionsbericht
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und des Finanzreglements
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz dieser Statuten oder sonst vorbehalten oder übertragen sind.
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlös

Weiter beschliesst die MV über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

ordentliche MV

Artikel 19

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr jeweils im 2. Quartal statt.

Die elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung ist möglich.

ausserordentliche MV

Artikel 20

Eine ausserordentliche MV hat stattzufinden, wenn:

- der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet.
- Mindestens 1/5 der Stimmen der Mitglieder dies verlangen.

Art. 22 der Statuten über das Einberufungsverfahren und Art. 21 über die Anträge sind sinngemäss anwendbar.

Einberufung

Artikel 21

Die MV wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge

Artikel 22

Anträge zuhanden der MV stellen die Mitglieder oder der Vorstand. Die Anträge sind bis 10 Tage vor der MV schriftlich oder per E-Mail ausformuliert an den Vorstand einzureichen.

Leitung der MV	Artikel 23 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet
Stimm- und Wahlrecht	Artikel 24 Jedes Mitglied (Verein) verfügt über eine Stimme.
Wahl-/Abstimmungsverfahren	Artikel 25 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung oder durch ein Vorstandsmitglied eines anderen Vereins ist nicht möglich. Der Vorstand des ZSUV ist nicht stimm- und wahlberechtigt.
Einfaches Mehr	Artikel 26 Beschlüsse der MV werden mit Ausnahme der in Artikel 27 und Artikel 28 genannten Fälle mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst.
Absolutes Mehr	Artikel 27 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so wird derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, für den nächsten Wahlgang gestrichen. Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis nur noch zwei Kandidaten übrigbleiben. Zwischen diesen beiden entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Qualifiziertes Mehr	Artikel 28 Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen bedürfen Beschlüsse über: - Änderungen und Ergänzungen der Statuten - Ernennung von Ehrenmitgliedern Die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen bedürfen Beschlüsse über: - Fusion oder Auflösung des Zentralschweizer Unihockeyverbands
Protokoll	Artikel 29 Das Protokoll wird in der Regel als Beschlussprotokoll geführt. Die Verhandlungen sind nur dann ausführlich zu protokollieren, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 30 Tagen zuzustellen. Beanstandungen von Protokollinhalten sind innert 30 Tagen nach Erhalt an den Vorstand zu richten. Sie werden an der nächsten MV zur Abstimmung gebracht.

B. Vorstand

Zusammensetzung	Artikel 30 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei bis maximal acht weiteren Mitgliedern, die jeweils bis zur nächsten MV gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
Aufgaben	Artikel 31 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der MV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind. Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben. Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Beschlussfähigkeit

Artikel 32

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Finanzkompetenz

Artikel 33

Für nicht budgetierte Ausgaben ist die Kompetenz des Vorstandes auf 10% des laufenden Budgets begrenzt.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 34

Der Zentralschweizer Unihockeyverband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

C. Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Artikel 35

Die MV bestimmt die Anzahl der Rechnungsrevisoren, mindestens aber einen. Die Revisoren haben unterschiedlichen Mitgliedervereinen anzugehören und werden für die Dauer bis zur nächsten MV gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung jährlich und erstatten der MV-Bericht.

V. Ethik-Statut

Ethik-Statut

Artikel 36

Der ZSUV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ZSUV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder. Der ZSUV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der ZSUV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ZSUV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Artikel 37

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen gemäss Art. 26 erforderlich.

Auflösung

Artikel 38

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen gemäss Art. 28 erforderlich.
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die MV über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Inkrafttreten

Artikel 39

Diese Statuten ersetzen die frühere Version und treten am 29. Juni 2023 in Kraft. Sofern diese gem. Art. 44 Abs.2 RLR von su auf Antrag des RL-Komitees durch den ZV gewährleistet werden. Die Konformität und Anerkennung des Mitgliedverbands werden mit Unterschrift eines ZV-Vertreters bestätigt.

Goldau, 29. Juni 2023

Der Präsident:

Anton Britschgi



(Unterschrift)

Vorstandsmitglied:

Adrian Weber



(Unterschrift)

Eingesehen und genehmigt ZV swiss unihockey

(Datum, Funktion, Unterschrift)